

# **Satzung des Wilhelmshavener Aktionskreis Tourismus**

## **§1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit**

Der Verein führt den Namen „Wilhelmshavener Aktionskreis Tourismus“ und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wilhelmshaven einzutragen. Er führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein „Wilhelmshavener Aktionskreis Tourismus“ verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- a) Der Verein ist eine Vereinigung von Personen mit den Zielen:
- Die Wissenschaft, die Forschung und die Bildung in der Tourismuswirtschaft (Verkehrsträgermanagement, Reiseveranstalter/Reisemittler, Destinationsmanagement, Gesundheitsmanagement sowie BWL der Hotellerie und Gastronomie) zu fördern.
  - Studentinnen und Studenten der Tourismuswirtschaft in ihrer Ausbildung zu fördern und ihnen weitestgehend Hilfe zu leisten.
  - Die Popularität des Studienganges Tourismuswirtschaft an der Jade Hochschule am Standort Wilhelmshaven und somit auch die der Hochschule und der hiesigen Region zu fördern.
- b) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.
  - Aufbau und Pflege von Kontakten zu Unternehmen der Tourismusbranche.
  - Unterstützung der Studentinnen und Studenten bei der Kontaktaufnahme zu Unternehmen, die Praxissemesterplätze bzw. Themen für Diplomarbeiten zur Verfügung stellen.
  - Teilnahme und Organisation von Exkursionen, Gastvorträgen, Seminaren, Fachmessen und Schulungen.

## **§ 3 Unabhängigkeit und Selbstlosigkeit**

- a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- e) Barauszahlungen werden ersetzt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.  
Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Semester- und Heimatanschrift sowie die Höhe des Semesterbeitrages und die Zahlungsanweisung zu enthalten.
- b) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.  
Der Eintritt erfolgt mit Abgabe des Aufnahmeantrages. Eine schriftliche Aufnahmeerklärung erfolgt nicht.  
Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 5 Fördernde Mitgliedschaft**

- a) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, unabhängig von der normalen Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird dem aufzunehmenden Mitglied mündlich oder schriftlich durch einen Vertreter des Vorstandes bestätigt.
- b) Zweck der fördernden Mitgliedschaft ist es, den Verein durch seine Mitgliedschaft ideell und materiell zu unterstützen, ohne selbst aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Die in den §§ 8 und 9 genannten Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten nicht für fördernde Mitglieder.
- c) Der monatliche Beitrag beträgt mindestens den eines ordentlichen Mitgliedes und kann vom fördernden Mitglied in beliebiger Höhe festgesetzt werden. Das Vermögen wird vom Vorstand im Sinne der Satzung des Vereins verwaltet.
- d) Über das Ende der fördernden Mitgliedschaft gilt der § 6, Absatz 1 bis 3 der Satzung entsprechend.

#### **§ 6 Austritt der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ohne Einhaltung einer Frist ist der Austritt zu jedem Semesterende möglich.

#### **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Mögliche Gründe für den Ausschluss liegen vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn der Einzug des Mitgliedsbeitrags aufgrund fehlerhafter Information des Mitglieds über seine Bankverbindung nicht ausgeführt werden kann und / oder eine Änderung der Kontoverbindung bis zum nächsten Abbuchungszeitpunkt nicht mitgeteilt wird.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Betrag ist zu Beginn eines jeweiligen Studienseesters zu bezahlen und für das Eintrittssemester voll zu entrichten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar:

- a) drei Vorsitzenden,
- b) zwei Kassensführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen unter sich die Aufgaben im Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

## **§ 11 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand**

Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft, durch Rücktritt oder Abwahl, ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) Es ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Ersatzweise ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- b) Das austretende Vorstandsmitglied hat binnen eines Monats, nach Rücktritt oder Abwahl, für eine vollständige Übergabe der jeweiligen Aufgaben und Pflichten Sorge zu tragen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Vorstandsbestellung,
- b) Satzungsänderung,
- c) Bestimmung der Beiträge,
- d) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- f) Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes,
- g) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt,
- h) Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal,
- b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen einem Monat,
- c) wenn die Berufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 15 Form der Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) genau bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tage des

öffentlichen Aushanges der Einladung in der Fachhochschule Wilhelmshaven, speziell am WATT-Brett.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Minderjährige unter 16 Jahren und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht.

### **§ 16 Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist ein einstimmiger Beschluss der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§ 17 Beurkundung der Beschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 18 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

### **§ 19 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungen eines jeden Rechnungsjahres werden jeweils von zwei aus der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Dabei wird auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel geprüft. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

2. Mindestens ein/e Rechnungsprüfer/in muss jährlich ausgewechselt werden.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich der Jade Hochschule Wilhelmshaven zwecks Verwendung für den Studiengang Tourismuswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft bereitzustellen.

Die Vereinssatzung ist auf der Vollversammlung am 22. Oktober 1996 beschlossen und am 09. November 2011 geändert worden.